

2. Lösung: ATLAWS

Was es braucht ist eine Art „digitaler Atlas“ für EU-Digital-Rechtsakte, übersichtlich dargestellt und sachlich durch Co-Creation Prozesse wohl durchdacht aufbereitet, mit Schlüsselinformationen zu (thematisch zusammenhängenden) Rechtsakten und Normen, wodurch rasch ein Gesamtüberblick über den aktuellen rechtlichen Stand erlangt werden soll. Der ATLAWS wird es Organisationen auch erlauben, in Details der Rechtsakte einzutauchen, um etwa Fragen zur Anwendbarkeit und zu drohenden Konsequenzen beantworten zu können. Angesichts der Komplexität der Regulierung ist der Bedarf an hier skizzierten Lösungsansatz gerade unter Expert:innen unbestritten.

Zwei Aspekte sind für die erfolgreiche Realisierung des ATLAWS entscheidend:

1. Systematische Informationsaufbereitung
Das bloße Zusammentragen von Informationen zu den Rechtsakten ist zu wenig. Benötigt wird ein systematischer Ansatz, der sowohl die Feinheiten der einzelnen Rechtsakte als auch Synergieeffekte zwischen diesen berücksichtigt.
2. Zielgruppenspezifische Informationsaufbereitung
Die besten Informationen nützen nichts, wenn sie nicht rasch aufgefunden werden. Wie bei elektronischen Landkarten (etwa OpenStreetMap) sollen Informationen genau in dem Detailgrad (der „Flughöhe“) abrufbar sein, auf der diese gerade benötigt werden.

Damit diese Anforderungen erfüllt werden können, bedarf es Expert:innen, die wissen, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt für Organisationen relevant sind.

Der ATLAWS wird auf einen Blick verraten:

- welche „Acts“, Gesetze, Richtlinien etc. für Organisationen relevant sind,
- welche Regeln Organisationen einhalten müssen,
- wo Synergien erzielt werden können,
- welche Strafen bzw. sonstige Konsequenzen (Verlust von Förderungen oder Kunden aus dem öffentlichen Bereich) bei Nichtbeachtung drohen.

Use-Cases (Beispiele) werden Anwendenden helfen, häufig auftretende Fragen rasch zu beantworten (zB muss beim Einsatz bestimmter KI-Lösungen eine Menschenrechtsfolgenabschätzung durchgeführt werden).

2.1. Scope

Wie „groß“ die digitale Landkarte der Rechtsakte werden soll, hängt von der Zielgruppe ab. In einem Workshop mit Stakeholdern wird ermittelt werden, welche Materien für diese relevant sind oder auch nicht. Die Liste möglicher Kandidaten ist jedenfalls lang:

- Network and Information Security Directive (NIS2)
- Cyber Security Act (CSA)
- Digital Operational Resilience Act (DORA)
- Cyber Resilience Act (CRA)
- Critical Entities' Resilience Directive (CER)
- Cyber Solidarity Act
- Interoperability Act (IA)
- eIDAS Regulation on electronic identification and trust services (eIDAS)
- Data Act (DA)
- Data Governance Act (DGA)
- Digital Services Act (DSA)
- Digital Markets Act (DMA)
- Artificial Intelligence Act (AI Act)
- AI Liability Directive (AILD)
- Product Liability Directive (PLD)
- European Health Data Space (EHDS)

3. Format

In einer Grundversion soll der ATLAWs als elektronisches Dokument erstellt werden, es soll sich aber keinesfalls um ein einmaliges Projekt handeln. Genau wie Landkarten bei Veränderung der Landschaft aktualisiert werden (müssen), soll auch der ATLAWs aktualisiert werden können. Es wird daher leicht ersichtlich sein, welcher Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung noch berücksichtigt werden konnte („Redaktionsschluss“). Dadurch ist sichergestellt, dass der ATLAWs bei wesentlichen Änderungen rasch und gegebenenfalls punktuell aktualisiert werden kann. Um Synergien bestmöglich zu nutzen und Community Building zu unterstützen, sollen externe Informationsquellen einbezogen werden (Verlinkung, Integration, ...).

Dokumente werden als Creative Commons publiziert. Bei Bedarf kann als weitere Ausbaustufe zusätzlich eine interaktive Web-Version des ATLAWs erstellt werden (www.atlaws.eu). Als solche könnte er noch leichter zugänglich (durchsuchbar) sein und Stakeholder etwa per E-Mail oder RSS-Feed über relevante Änderungen informieren.

Ab dem Erreichen einer „kritischen Masse“ von Stakeholdern könnte der ATLAWs schließlich als „Wiki“ realisiert werden, welches – vergleichbar zu OpenStreetMap – von einer Community aktuell gehalten wird.

4. Finanzierungsmodell

Es sollen möglichst viele Beitragende zur Kostenteilung gefunden werden, aber der Projektstart soll trotzdem zeitnahe erfolgen.

Der Aufwand wird pauschal mit EUR 90.000,- (exklusive Umsatzsteuer) angesetzt. Das RI befindet sich in Verhandlungen mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), welche ihr Interesse bekundet hat, das Projekt teilweise mit einer direkten Förderung in Höhe von bis zu € 39.000,- zu finanzieren. Das Projekt wird bei 50% Finanzierungszusage gestartet. Projektlaufzeit: ca. 6 Monate

Ergebnispräsentation: Oktober 2024: Beta/Revision 1, danach Reviewphase/
Ausschleifphase für finale Version Ende November 2024 (jedenfalls Ende 2024)

Akquisition Phase I (März - Juni 2024):

Unternehmen + Behörden + Körperschaften: maximal EUR 15.000,-

NGOs: maximal EUR 5.000,-

Benefits: Nennung mit Logo als **Initiator**, CoCreation Workshop I (Acts, Use Cases, Beispielfragen), Co-Creation Workshop II (Review)

Kick-off-Meeting am Ende der Akquisitionsphase I (Mai 2024)

Akquisition Phase II (Juni– September 2024):

Unternehmen + Behörden + Körperschaften: maximal EUR 10.000,-

NGOs: maximal EUR 3.000

Benefits: Liste der **Unterstützer**, Co-Creation Workshop II (Review)

Wird das nötige Finanzierungsvolumen von EUR 90.000,- durch eine größere Zahl von Partnern erreicht, werden die einzelnen Finanzierungsbeiträge anteilig reduziert und gegebenenfalls höhere Teilzahlungen refundiert. Sofern eine Vereinbarung mit der FFG über eine direkte Förderung in Höhe von bis zu € 39.000,- abgeschlossen wird, erfolgt eine etwaige Aliquotierung abzüglich der FFG-Fördersumme. Dies bedeutet, dass eine aliquote Refundierung höherer Teilzahlungen erst erfolgt, sobald der Gesamtaufwand von € 90.000,- durch Finanzierungsbeiträge zuzüglich der FFG-Fördersumme überschritten wird.

Alle Preisangaben sind netto zuzüglich 20% Umsatzsteuer zu verstehen, soweit die Transaktion der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.